

Antrag

der Abg. Thomas Blenke u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

„Querdenken-Bewegung“ in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. was Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes Baden-Württemberg im Falle der „Querdenken-Bewegung“ ist;
2. wie sich die „Querdenken-Bewegung“ zusammensetzt und wie der Anteil radikalisierten Demonstranten zu den übrigen Teilnehmern, die lediglich von ihren Grundrechten der Versammlungs- und Meinungsfreiheit in nicht staatsfeindlicher Weise Gebrauch machen, ist;
3. welche Verbindungen es von der „Querdenken-Bewegung“ zu Reichsbürgern, Selbstverwaltern, Extremisten und Verschwörungstheoretikern gibt;
4. wie die Landesregierung gegen den Missbrauch von Reichsflaggen, Reichskriegsflaggen und anderen Symbolen durch Angehörige der „Querdenken-Bewegung“ vorgeht;
5. ob und bejahendenfalls, woran eine Radikalisierungsentwicklung bei der „Querdenken-Bewegung“ festgestellt werden kann und was die Ursachen dafür sind;
6. welche Anstrengungen unternommen wurden und geplant sind, um einer weiteren Radikalisierung der „Querdenken-Bewegung“ entgegenzuwirken;
7. ob und bejahendenfalls, welche Angebote und Maßnahmen es im Rahmen der Präventionsarbeit gibt und geplant sind, um eine weitere Radikalisierung der „Querdenken-Bewegung“ zu verhindern;

8. ob die Landesregierung bereit ist, Mittel für weitere Präventionsarbeit im Zusammenhang mit der „Querdenken-Bewegung“ bereitzustellen und bejahendenfalls, ob es bereits dahingehende konkrete Planungen gibt;
9. welche Anstrengungen unternommen werden, grundrechtskonforme Demonstranten der „Querdenken-Bewegung“ vor deren verfassungsfeindlichen Mitdemonstranten zu schützen;
10. welche Möglichkeiten Demonstranten zur Verfügung stehen und was unternommen wird, um rechtstreue Teilnehmer einer „Querdenken“-Demonstration bei einem Zusammentreffen vor der Gefahr einer Radikalisierung zu schützen.

16. 12. 2020

Blenke, von Eyb, Gentges, Hockenberger,
Zimmermann, Lorek, Klein, Huber CDU

Begründung

In den letzten Monaten fanden vielerorts in Baden-Württemberg und bundesweit (Groß-)Demonstrationen der sogenannten „Querdenken-Bewegung“ statt. Dabei gab es sowohl tätliche als auch verbale Ausschreitungen mit erkennbar zunehmender, genereller staatsfeindlicher Tendenz. Mittlerweile hat der Verfassungsschutz von Baden-Württemberg „Querdenken 711“ und regionale Ableger der Bewegung zum Beobachtungsobjekt erklärt. Dieser Antrag soll dazu beitragen, die „Querdenken-Bewegung“ näher zu beleuchten sowie bestehende und geplante Möglichkeiten zur Verhinderung einer weiteren Radikalisierung der Bewegung in Erfahrung zu bringen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 8. Januar 2021 Nr. IM4-0141.5-119 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Soziales und Integration und dem Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. was Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes Baden-Württemberg im Falle der „Querdenken-Bewegung“ ist;

Zu 1.:

Die Beobachtung des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) richtet sich auf die Stuttgarter Initiative „Querdenken 711“ sowie deren regionale Ableger in Baden-Württemberg. Im Fokus stehen hierbei die Organisationsstrukturen der Gruppierungen sowie extremistische Personen im Umfeld von „Querdenken“ und bei einschlägigen Veranstaltungen. Die Beobachtung richtet sich ausdrücklich nicht auf die nicht-extremistischen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Protesten gegen die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie.

2. *wie sich die „Querdenken-Bewegung“ zusammensetzt und wie der Anteil radikalisierten Demonstranten zu den übrigen Teilnehmern, die lediglich von ihren Grundrechten der Versammlungs- und Meinungsfreiheit in nicht staatsfeindlicher Weise Gebrauch machen, ist;*

Zu 2.:

Das Verhältnis von extremistischen Demonstrierenden zu den übrigen Teilnehmenden kann das LfV nicht belastbar einschätzen. Die Beobachtung des LfV richtet sich wie beschrieben auf die Organisationsstrukturen der „Querdenken“-Initiative und nicht auf die breite Masse der Demonstrierenden. Allerdings sind dem LfV zahlreiche rechtsextremistische Personen und Gruppierungen bekannt, die an Veranstaltungen von „Querdenken“ teilgenommen und/oder für diese mobilisiert haben.

Das Organisationsteam von „Querdenken“ setzt sich sowohl aus Personen zusammen, die dem LfV zuvor nicht als extremistische Personen bekannt waren, als auch aus „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“, die das LfV vor der Gründung von „Querdenken“ bereits als extremistische Personen bearbeitet hat. Auch einzelne Bezüge zum Rechtsextremismus sowie zur „QAnon“-Bewegung sind unter den Organisatoren festzustellen.

3. *welche Verbindungen es von der „Querdenken-Bewegung“ zu Reichsbürgern, Selbstverwaltern, Extremisten und Verschwörungstheoretikern gibt;*

Zu 3.:

Einerseits bestehen direkte personelle und ideologische Überschneidungen der „Querdenken“-Organisatoren mit dem Milieu der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“, andererseits findet ein Austausch zwischen extremistischen Personen außerhalb der Bewegung und den maßgeblichen „Querdenken“-Akteuren und -Akteurinnen statt. Im Bereich der Verschwörungsmythen sind ideologische Überschneidungen zur „QAnon“-Bewegung erkennbar, die insbesondere durch öffentliche Äußerungen des „Querdenken“-Hauptinitiators deutlich wurden.

4. *wie die Landesregierung gegen den Missbrauch von Reichsflaggen, Reichskriegsflaggen und anderen Symbolen durch Angehörige der „Querdenken-Bewegung“ vorgeht;*

Zu 4.:

Das Zeigen und Verwenden einer Reichskriegsflagge bzw. einer Flagge des Deutschen Reiches mit Symbolen von verfassungswidrigen Organisationen – z. B. mit Hakenkreuzsymbolik – ist bundesgesetzlich verboten und stellt gem. § 86 a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 StGB eine Straftat dar. Dasselbe gilt für Reichskriegsflaggen, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind (vgl. § 86 a Abs. 2 Satz 2 StGB).

Die sonstigen Reichskriegsflaggen, Reichsflaggen sowie die Flagge des norddt. Bundes (ohne Symbole von verfassungswidrigen Organisationen) stellen dagegen keine Kennzeichen/Symbole einer verbotenen nationalsozialistischen Organisation dar. Das Zeigen dieser Flaggen unterfällt ohne Hinzutreten weiterer Umstände auch weder dem Tatbestand der Volksverhetzung nach § 130 StGB noch kann dieses generell als grob ungehörige Handlung im Sinne des § 118 Abs. 1 OWiG eingestuft werden.

Das bloße Zeigen von symbolträchtigen Gegenständen wie etwa der Reichskriegsflagge in der Fassung vor 1935 („schwarz-weiß-rot“) in der Öffentlichkeit ist von der grundgesetzlich garantierten Meinungsfreiheit umfasst. Deren Grenzen werden durch die Strafrechtsordnung gezogen (vgl. hierzu VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 15. Juni 2005, Az.: 1 S 2718/04). Durch das bloße Zeigen der Flagge tritt grundsätzlich keine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ein. Das Zeigen dieser Flagge erfüllt insbesondere keinen Straf- oder Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand (StGB, OWiG). Ein Verbot des bloßen Zeigens der Flagge auf ordnungsrechtlicher Grundlage kommt nach derzeitiger Rechtslage nicht in

Betracht, da insoweit keine Gefahr bzw. keine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorliegen dürfte.

Im Einzelfall kann jedoch das Zeigen der Reichskriegsflagge bzw. von Reichsflaggen in der Öffentlichkeit unter Hinzukommen von besonderen Umständen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen. Dies kann etwa der Fall sein, wenn das Zeigen der Flagge der auslösende oder verschärfende Indikator einer konkreten Gefahr ist. In solchen Fallkonstellationen kann die Polizei die im Rahmen der Verhältnismäßigkeit notwendigen Maßnahmen ergreifen, beispielsweise die Beschlagnahme der jeweiligen Flagge.

Vor diesem Hintergrund haben die Innenminister und -senatoren der Länder am 10. Dezember 2020 beschlossen, bis Ende März 2021 einen Mustererlass zum Umgang mit dem öffentlichen Zeigen von Reichsflaggen und Reichskriegsflaggen unter Beachtung der geltenden Rechtslage zu entwickeln.

Darüber hinaus wurden das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) gebeten, ein gesetzliches Verbot des provokativen Zeigens von Reichsflaggen und Reichskriegsflaggen gegebenenfalls unter Anpassung des § 86 a StGB zu prüfen.

5. ob und bejahendenfalls, woran eine Radikalisierungsentwicklung bei der „Querdenken-Bewegung“ festgestellt werden kann und was die Ursachen dafür sind;

Zu 5.:

Eine Radikalisierung der Bewegung lässt sich vor allem an der immer stärker ausgeprägten Zusammenarbeit zwischen den „Querdenken“-Organisatoren einerseits und extremistischen Personen andererseits feststellen. Zudem hat das LfV auch zunehmend staatsfeindliche Äußerungen der Organisatoren festgestellt: So lag der Fokus von „Querdenken 711“ anfangs insbesondere auf der Aufhebung der staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie. Inzwischen gehen die Forderungen weit darüber hinaus: Beispielsweise wird eine neue Verfassung verlangt, da das Grundgesetz nicht als solche anerkannt wird. Dabei handelt es sich um ein im „Reichsbürger“-Milieu weit verbreitetes und übliches Narrativ.

Die Ursache für diese Radikalisierung kann nicht abschließend beurteilt werden. Es liegt jedoch die Vermutung nahe, dass einzelne Akteurinnen und Akteure bereits zu Anfangszeiten der „Querdenken“-Bewegung andere Ziele als die Aufhebung der Corona-Maßnahmen im Blick hatten.

6. welche Anstrengungen unternommen wurden und geplant sind, um einer weiteren Radikalisierung der „Querdenken-Bewegung“ entgegenzuwirken;

7. ob und bejahendenfalls, welche Angebote und Maßnahmen es im Rahmen der Präventionsarbeit gibt und geplant sind, um eine weitere Radikalisierung der „Querdenken-Bewegung“ zu verhindern;

8. ob die Landesregierung bereit ist, Mittel für weitere Präventionsarbeit im Zusammenhang mit der „Querdenken-Bewegung“ bereitzustellen und bejahendenfalls, ob es bereits dahingehende konkrete Planungen gibt;

Zu 6. bis 8.:

Die Bekämpfung der politisch motivierten Kriminalität sowie des Extremismus ist einer der Schwerpunkte der Landesregierung. Dies gilt unabhängig vom jeweiligen Phänomenbereich. Wesentliche Bestandteile der Extremismusbekämpfung sind die Prävention sowie die Deradikalisierung. So nimmt sich das beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg angesiedelte Kompetenzzentrum gegen Extremismus in Baden-Württemberg (konex) aller Phänomenbereiche des Extremismus an. Das konex ist hierbei vorrangig für Sekundär- und Tertiärprävention im Bereich der Extremismusbekämpfung zuständig, während der vom Ministerium für Soziales und Integration begleitete Trägerverbund Demokratiezentrum Baden-Württemberg im Bereich der Primärprävention aktiv ist. Auch das Demokratiezentrum ist merkmalsübergreifend aktiv.

Zur Erfüllung seines gesetzlichen Informationsauftrags unterrichtet das LfV die Öffentlichkeit unter anderem durch Beiträge auf dem eigenen Internetauftritt über die Gefahren, die durch die Einflussnahme von extremistischen Personen entstehen. Auf diesen Wegen sensibilisiert das LfV mögliche Teilnehmende von „Querdenken“-Demonstrationen und -veranstaltungen. Ein entsprechender Beitrag ist auch für den Verfassungsschutzbericht 2020 geplant. Zudem arbeitet das LfV regelmäßig und über alle Arbeitsfelder hinweg mit staatlichen sowie zivilgesellschaftlichen Einrichtungen und Initiativen zusammen, um Radikalisierungsverläufe zu stoppen und De-Radikalisierungen möglich zu machen.

Der Koalitionsvertrag zwischen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und der CDU Baden-Württemberg 2016 bis 2021 sieht vor, dass sich das konex aller Phänomenbereiche des Extremismus annimmt und darauf spezialisierte Beratungsangebote anbietet. Seit 2018 wurden beim konex sukzessive die Ausstiegsprogramme für die Bereiche Rechtsextremismus, Islamismus sowie Linksextremismus und Ausländerextremismus aufgebaut. Diese Ausstiegsprogramme des konex richten sich an Ausstiegswillige, die sich freiwillig aus diesen extremistischen Szenen lösen wollen, sowie an deren enges soziales Umfeld.

Solange sich kaum Bezüge zu extremistischen Ideologien erkennen lassen, kein Gewaltpotenzial feststellbar ist und auch keine Straftaten im Raum stehen, kann an geeignete Kooperationspartnerinnen und -partner vermittelt werden, beispielsweise an die vom Kultusministerium geförderte Zentrale Beratungsstelle für Weltanschauungen BW (ZEBRA-BW). ZEBRA-BW berät Menschen, die Orientierung auf dem Markt der Weltanschauungen suchen, u. a. auch mit Blick auf Verschwörungsmymen und Fake News. Auch mehrere Fachstellen im Trägerverbund des Demokratiezentrum beschäffigen sich intensiv mit Verschwörungsmymen und Fake News. Auf dieser Basis ist eine breite phänomenübergreifende Bearbeitung von verschwörungstheoretischen Bewegungen und deren Umfeld in Abstimmung mit den anderen relevanten Akteurinnen und Akteuren und mit dem Ziel der bestmöglichen zielgruppenspezifischen Ansprache möglich.

Neben der Ausstiegsberatung verfügt das konex im Zuge seiner Aufgabenwahrnehmung über wissenschaftliche und praktische Expertise im Bereich der Sekundär- und Tertiärprävention und koordiniert landesweit das phänomenübergreifende und der Primärprävention dienende Präventionsprojekt „ACHTUNG?!“. Zu diesen Aspekten wird ergänzend auf die Beantwortung zu den Fragen 1 und 8 der Drucksache 16/7394 verwiesen.

Die Ermittlung eines weitergehenden Bedarfs an Präventionsangeboten im Zusammenhang mit der Querdenken-Bewegung hängt angesichts der Neuartigkeit dieses Phänomens von den weiteren Entwicklungen ab, die die Landesregierung laufend analysiert.

9. welche Anstrengungen unternommen werden, grundrechtskonforme Demonstranten der „Querdenken-Bewegung“ vor deren verfassungsfeindlichen Mitdemonstranten zu schützen;

10. welche Möglichkeiten Demonstranten zur Verfügung stehen und was unternommen wird, um rechtstreue Teilnehmer einer „Querdenken“-Demonstration bei einem Zusammentreffen vor der Gefahr einer Radikalisierung zu schützen.

Zu 9. und 10.:

Die Auseinandersetzung mit und auch das Aushalten von unterschiedlichen Meinungen ist wesentlicher Bestandteil der durch das Grundgesetz geprägten freiheitlichen demokratischen Ordnung. Die Grundrechte auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit unterliegen daher dem besonderen Schutz des Grundgesetzes. Dabei sind auch kritische Äußerungen vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit umfasst, sofern dadurch nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die persönliche Ehre Dritter verstoßen wird. Wird jedoch Gewalt ausgeübt oder werden Straftaten begangen, trifft in erster Linie die Polizei die unmittelbar notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung. Beispielsweise können mit Blick auf strafrechtlich relevante Handlungen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die jeweiligen Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer von einer Versammlung ausgeschlossen werden. Soweit mildere Maßnahmen nicht geeignet

sind, die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu beseitigen, kommt als letztes Mittel auch eine Auflösung von Versammlungen in Betracht.

Zur Bekämpfung verfassungsfeindlicher und extremistischer Agitation bei Versammlungen sind neben den dargestellten Maßnahmen nach dem Versammlungs- und Strafrecht jedoch auch das Wissen über die Mittel und Handlungsweisen verfassungsfeindlicher Organisationen und Personen unerlässlich, um notwendige Gegenmaßnahmen ergreifen und die Bürgerinnen und Bürger über die Gefahren informieren zu können.

Bereits früh nach dem Zusammenschluss der „Querdenken“-Bewegung hat die Landesregierung den diffusen Teilnehmerkreis bei „Querdenken“-Versammlungen und die Bestrebungen von extremistischen Personen, diese Bewegung für ihre Zwecke zu vereinnahmen, erkannt und beobachtet. Über diese Entwicklungen informierte die Landesregierung regelmäßig in politischen Debatten und im Rahmen ihrer Pressearbeit. Im Ergebnis hat dies dazu geführt, dass das LfV die Organisation „Querdenken 711“ samt ihren regionalen Ablegern seit Dezember 2020 zum Beobachtungsobjekt erhoben hat.

Damit ist das wesentliche Fundament gelegt, um die Strukturen und die demokratiefeindlichen Handlungsweisen der extremistischen Akteure der „Querdenken“-Bewegung zu beleuchten und einer weiteren Radikalisierung frühzeitig entgegenzutreten.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration